



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 26.09.2019

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	99
Umwelt- und Energieausschusssitzung	100
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe (2. Änderungssatzung) vom 11.09.2019	100
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019	101
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	102
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung; Amtliche Untersuchung aller Bienenvölker im angrenzenden Gebiet zur Gemeinde Hirschbach, Ortsteil Unterachtel	102

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 30.09.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisstraße AS 5, Radweg Süß – Irlbach;
Kostenmehrung
2. Verlegung der Kreisstraße AS 4 bei Ursensollen;
Vorstellung der Vorplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/16.09.2019

Umwelt- und Energieausschusssitzung

Am Montag, 07.10.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. „Die Grüne Hausnummer“;
Übergabe der Hausnummernschilder mit der „Grünen Hausnummer“ an Hauseigentümer aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
2. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN);
Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020
3. Sachstandsbericht Klimaschutz
4. Abfallwirtschaft;
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2018 im Vergleich zu den Vorjahren
5. Abfallwirtschaft;
Prüfung der Samstagsöffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Landkreis Amberg-Sulzbach, Antrag der FW-KT-Fraktion vom 03.12.2018
6. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/23.09.2019

Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe (2. Änderungssatzung) vom 11.09.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende

2. Änderungssatzung der Wasserabgabebesatzung (WAS):

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hahnbach, 11.09.2019

gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 708.200,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 977.700,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 692.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Illschwang, 24.09.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 17.09.2019, Az.: 43-941.01, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2019), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2019), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 24.09.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

**Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.10.2019, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille (Gebäude 1, 1. OG, Zimmer Nr. 1.1.16), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/26.09.2019

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Amtliche Untersuchung aller Bienenvölker im angrenzenden Gebiet zur Gemeinde Hirschbach, Ortsteil Unterachtel**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, im Gemeindebereich Hirschbach, wird gemäß § 3 der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände angeordnet.
Die genauen Grenzen des Untersuchungsgebiets sind in der Karte festgelegt; diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Die Untersuchung wird in Form von Futterkranzprobenahmen durch die Bienengesundheitswarte durchgeführt. Die Proben werden im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Rahmen der Seuchenermittlung untersucht.

3. Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Besitzer von Bienenvölkern im betroffenen Gebiet haben diese Bienenvölker mit Angabe des Standortes beim Veterinäramt Amberg-Sulzbach anzuzeigen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
6. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

In einem Bienenstand in der Gemeinde Hirschbach, Ortsteil Unterachtel, wurde der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Da nicht alle bekannten Bienenhalter im betroffenen Gebiet die nötigen Futterkranzprobennahmen freiwillig durchführen lassen wollen und darüber hinaus möglicherweise nicht bekannte Bienenstände vorhanden sein könnten, bat das Veterinäramt Amberg-Sulzbach um Erlass einer Allgemeinverfügung. Hierdurch soll ein mögliches Seuchengeschehen im betroffenen Gebiet eruiert werden.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 10 a) und Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i. V. m. §§ 3, 4 und 5 b) der Bienenseuchen-Verordnung. Nach diesen Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet. Nach dem Fund von Sporen der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im betroffenen Gebiet soll durch diese Maßnahme festgestellt werden, ob ein Seuchengeschehen hinsichtlich der Amerikanischen Faulbrut gegeben ist. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist bereits per Gesetz verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Behörde kann anordnen, dass in einem verdächtigen Gebiet nach § 3 Bienenseuchen-V die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Bienenvölker im betroffenen Gebiet bekannt sind und dementsprechend hinsichtlich des Seuchengeschehens untersucht werden können.
- 2.3 Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben gilt.
- 2.4 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG sofort vollziehbar.

Amberg, 16.09.2019

gez.

Hans Kummert
stellv. Landrat

